

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Calden

Bebauungsplan Nr. 22 'Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel - Calden' Gemarkung Calden

Vorlage für die Auswertung und Abwägung im Beteiligungsverfahren gemäß § 4a (3)
BauGB

Stand 28.04.2022

Im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens gingen außer den in der folgenden Tabelle aufgeführten Stellungnahmen folgende Stellungnahmen ohne weitere Anregungen ein:

1. RP Kassel,
 - a) Dez. Bergaufsicht
 - b) Dez. Forsten, Jagd
2. Eisenbahn-Bundesamt
3. Polizeipräsidium Nordhessen Direktion Verkehrssicherheit / Sonderdienste
4. Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.
5. Uniper Kraftwerke GmbH

**1. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Regionalplanung**

Stellungnahme vom 03.02.2022:

Mit der o.g. Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung des alten Verkehrslandeplatzes Kassel –Calden geschaffen werden. Hierzu hatte es bereits in der Vergangenheit regionalplanerische Stellungnahmen gegeben (vgl. hierzu Az. 15304 v. 15.09.2012, Az. 15498 v. 03.01.2012 und Az. 15917 v. 25.09.2013). Seit 2013 ruhte die Bauleitplanung. Zu den nun vorliegenden Änderungen bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Der vorliegende Entwurf entspricht nach wie vor den Zielen der Raumordnung, gleichwohl der Bereich im Regionalplan Nordhessen 2009 noch als „Verkehrslandeplatz Bestand“ dargestellt ist, allerdings ist eine gewerbliche Nachnutzung ausdrücklich im Regionalplan formuliert. Allerdings bitte ich die Planbegründung um Aussagen zu der bestehenden interkommunalen Kooperation zu ergänzen.

Durch den Geltungsbereich verläuft im RPN die gesicherte Trasse zur geplante Anbindung der Regiotram an den neuen Flughafen (Regional – bzw. Nahverkehrsstrecke Planung). Kleinere Randbereiche des Geltungsbereichs sind zudem als Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt, stellen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit aber keinen Konflikt für die Agrarstruktur der Gemarkung insgesamt dar und sind deshalb auch nicht als Zielkonflikt zu werten.

Die verschobene Trasse zur Anbindung des neuen Flughafens an den nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches erfolgte in Abstimmung mit dem NVV und der Kurhessenbahn und ist im Bebauungsplan auch als „Fläche für Bahnanlagen“ gekennzeichnet. Zudem liegt eine Voruntersuchung zur Machbarkeit der neuen Trassierung vor. Regionalplanerisch werden keine Bedenken hiergegen vorgebracht, da das Ziel der Trassensicherung, die gesicherte Möglichkeit zur Anbindung des neuen Flughafens, weiterhin gegeben ist.

Aus regionalplanerisch-verkehrlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, jedoch wird der folgende Hinweis gegeben, dass der vorgesehene, lückenlose Flächenzuschnitt des Industriegebiets GI 4 entlang der westlichen und südlichen Gebietsgrenze keinerlei Zugangsmöglichkeit zum Gewerbepark aus Richtung des Ortsteils Meimbressen und von der dort verlaufenden RegioTram-Trasse bietet. Hierdurch wird die Erreichbarkeit für den Rad- und Fußverkehr aus dem nahegelegenen Meimbressen verschlechtert und die Möglichkeit zur Einrichtung eines fußläufig allseits gut erreichbaren RegioTram-Haltepunktes eingeschränkt. Im Zuge der Erschließungsplanung sollte daher geprüft werden, ob die Gliederung der Flächen im Westteil des Industriegebiets GI 4 so erfolgen kann, um eine Querverbindung von der zentralen Erschließungsstraße zum (süd)westlichen Gebietsrand mittels eines Fuß- und

Zu 1.: RP, Regionalplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die interkommunale Kooperation besteht zwischen der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden. Die Kooperation ist über eine Interessenausgleichsvereinbarung geregelt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die Gemeinde Calden wird zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes beschließen und in Kraft setzen. Die beschriebene Anbindung ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

Die Planung eines RegioTram-Haltepunktes in dem Abschnitt ist nicht bekannt. Die Erreichbarkeit ist gem. aktuellen Entwurf über die K 32 und die Anbindung in das spätere Gewerbe-/Industriegebiet gegeben. Der Sachverhalt wird im Weiteren erneut geprüft.

Die Flächen werden dem weiteren Bauleitplanverfahren zugeführt und gehen zum ggf. Zeitpunkt nochmals in eine Beteiligung nach § 4 a (3) BauGB.

Radweges zu ermöglichen. Hierzu sollten, in Rücksprache mit dem NVV, ggf. auch bereits bestehende Standortüberlegungen für einen RegioTram-Haltepunkt einbezogen werden.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

**2. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Stellungnahme vom 13.01.2022:

zum o. g. Bebauungsplan Nr. 22 bestehen aus der Sicht vom Dezernat 31.3 zu berücksichtigenden Belange folgende Anmerkungen:

Die geplante Einleitung des Oberflächenwassers bedarf entsprechender Erlaubnis-Anträge. In diesen Anträgen ist nachzuweisen, dass bei einem Abfluss größer als HQ5 keine nachteiligen Folgen für die betroffenen Flächen stattfinden.

Im Falle, dass Flächen betroffen werden, sind Regelungen zu treffen, die ggf. die Schäden durch mögliche Niederschlagsereignisse mit geringer Eintrittshäufigkeit bis $n=0,01$ verhindern.

Inwieweit die geplante Rückhaltung von Niederschlagswasser mit gedrosselter Abgabe in das Entwässerungssystem funktional ist, ist nachzuweisen.

Das Entwässerungskonzept sieht für nördlichen und südlichen Abschnitt in Abstimmung mit der UWB (Untere Wasserbehörde) eine Regenrückhaltung für ein 5-jährliches Ereignis vor.

Ich empfehle, diese Berechnungen auf die o. g. Niederschlagsereignisse zu erweitern, um sowohl eine Überlastung der RRB's zu verhindern als auch die unterhalb von Calden an der Calde liegende Ortslage Burguffeln der Stadt Grebenstein nicht mit Niederschlagsereignissen mit geringer Eintrittshäufigkeit zu belasten.

**3. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Abwasser, Gewässergüte**

Stellungnahme vom 21.01.2022:

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:

Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Zu 2.: RP, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Erlaubnis-Anträge werden auf Grundlage der vorliegenden Planungen zum ggb. Zeitpunkt gestellt.

In einer gesonderten Berechnung, 2 D -Modell, wurde im Rahmen der Erschließungsplanung eine Überflutungsberechnung der Einzugsgebiete Suderbach und Calde, bis zum Ortsteil Burguffeln, Stadt Grebenstein, inkl. des Plangebiets des Bebauungsplanes durchgeführt.

Hierbei wurden folgende Jährlichkeiten untersucht: HQ 5, HQ 10, HQ 20, HQ 50, HQ 100.

Die gesonderten Berechnungen liegen dem Bebauungsplan nicht bei, wurden aber mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Vor diesem Hintergrund wurden alle erforderlichen Szenarien in Bezug auf die Entwässerung berücksichtigt.

Zu 3.: RP, Abwasser, Gewässergüte

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die UWB wurde am Verfahren beteiligt.

**4. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Altlasten, Bodenschutz**

Stellungnahme vom 26.01.2022:

Altlasten:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 67,88 ha und betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Calden, Flur 2, Flurstücke 29/8, 29/11, 29/15, 29/16, 34/3, 34/4, 34/5; 24/2, 29/6, 29/7, 29/13, 30, 31, 32/1, 33/9, 66/6, 66/9, 66/10, 70/1, 74/1, 24/3, 26/1, 29/10, 29/12, 65/21, 65/25, 66/5, 66/7, 66/8, 67/1, 68/1.

Flur 28, Flurstücke 113/3, 113/7, 113/9, 113/10, 119/2, 119/4, 119/7, 119/9, 129, 113/2, 113/4, 113/5, 113/6, 113/8, 119/6, 131/39.

Flur 33, Flurstücke 52/6, 52/7, 52/130, 52/141, 52/142, 61/29. Flur 32 Flurstück 43/10.

Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 104/13.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den Planungsraum keine belastenden Eintragungen bestehen.

Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.

Bodenschutz:

Die für die Sicherstellung der Umsetzung von bodenschutzrelevanten Maßnahmen während der Bauphase erwähnte Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (Begründung zum Bebauungsplan, S.27/28) ist aus meiner Sicht erforderlich und erhält meine Zustimmung. Aufgaben und Tätigkeitsumfang werden in einem Bodenschutzkonzept dargelegt, welches gemäß Hinweis in den Planunterlagen nachgereicht wird.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind tw. bodenbezogen (z.B. Entsiegelung) und enthalten überwiegend Extensivierungs- und Stilllegungsverpflichtungen. Sie stehen den von mir zu vertretenden Belangen nicht entgegen. Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.

Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in

Zu 4.: RP, Altlasten, Bodenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet und ist auf der Planurkunde abgedruckt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum ggb. Zeitpunkt abgearbeitet.

Hessen sind den Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) sowie „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, (HLNUG) zu entnehmen und entsprechend anzuwenden (siehe auch nachfolgende Links).

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/kompensation_des_schutzguts_boden.pdf

Unter Beachtung der in den Planunterlagen aufgeführten bodenschutzrelevanten Aspekte (Umweltbericht nebst Anlagen), bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Ich weise darauf hin, dass sich meine Stellungnahme ausschließlich auf den Bereich des Planungsraumes bezieht.

**5. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Naturschutz, Landschaftspflege**

Stellungnahme vom 10.02.2022:

für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich. Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.

Hinweise:

Die Konzeption geeigneter und hinreichender Kompensationsmaßnahmen für die mit der Überbauung von ca. 42 ha Fläche einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft war seit Beginn des langjährigen Bauleitplanverfahrens anspruchsvoll. Die Gegenüberstellung der Kompensationsflächen 2013-2021 (Anhang V.2) zeigt auf, in welchem Umfang Flächen diesbezüglich bereits geprüft wurden und welche nun noch im Verfahren geblieben sind. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die stationäre Amphibienleiteinrichtung entlang der L 3271, die auf Anregung sowohl unterer als auch oberer Naturschutzbehörde in den früheren Abstimmungsgesprächen ins Verfahren aufgenommen worden war, nun nicht mehr zur Verfügung steht. Dieser Umstand wird außerordentlich bedauert, zumal der Bedarf dieser Leitanlage für einen wirksamen Amphibienschutz entlang dieser Straße - in Ergänzung zu der von der Flughafen Kassel GmbH errichteten Leitanlage an der Rasenallee - nach wie vor besteht. Nähere Gründe, warum diese Kompensationsmaßnahme nicht mehr zur Verfügung steht, sind nicht angegeben. Hierzu wird um erneute eingehende Prüfung gebeten, um dieses seit langen Jahren geplante Projekt doch umsetzen zu können.

In der Gesamtbetrachtung sollte auch noch einmal überprüft werden, ob die konzipierten Maßnahmen in

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: RP, Naturschutz, Landschaftspflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die einzelnen Maßnahmen aus 2013 wurden geprüft und entsprechende Abfragen bei Eigentümern bzw. Vorhabenträgern gemacht. HessenMobil als Straßenbaulastträger bzw. Vertreter des Grundstückseigentümers teilte der Gemeinde Calden mit, dass die Maßnahme nicht mehr zur Verfügung steht bzw. einem anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet wurde.

ihrem Gesamtumfang zur Eingriffsfolgenbewältigung ausreichen. Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte verbal-argumentative Eingriffsbewertung und die Orientierung am seinerzeit abgestimmten Kompensationsmaßnahmen-Umfang erfordert bei der Aktualisierung der Gesamtkonzeption eine Auseinandersetzung nicht nur unter dem reinen Flächenansatz, sondern bedarf auch einer Einbeziehung der jeweiligen Maßnahmen-Wirksamkeit bzw. ihres Aufwertungspotenzials.

Für einen zusätzlichen Maßnahmenbedarf könnte ggfs. auf Flächen angrenzend an die Flughafen-Ausgleichsfläche Wilhelmsthal zugegriffen werden. Der hier befindliche Schäferteich könnte ggfs. in seiner Stillgewässer-Habitatfunktion aufgewertet werden. Darüber hinaus käme der Streuobstbestand nahe des Teiches für aufwertende Maßnahmen einschließlich einer möglichen Erweiterung in Frage. Für Abstimmungsgespräche hierzu stehe ich gern zur Verfügung.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

**6. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Luftverkehr**

Stellungnahme vom 01.02.2022:

zu dem bezeichneten Bebauungsplan Nr. 22 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gemäß dem Entwurf — Blatt 1 — Planzeichnung möchten Sie im Süden ein Regenrückhaltebecken für die Entwässerung des zukünftigen Gewerbegebietes (Auszug 1) errichten und zwischen der Fallschirmspringerschule Aero Fallschirmsport und der Firma Businesswings (Auszug 2) eine Stichstraße zur Anbindung des Gewerbegebietes errichten.

(siehe Abb. im Original)

Diese beiden Flächen befinden sich im Bereich des Planumgriffes der Flugbetriebsfläche Süd des Flughafens Kassel-Calden und sind als Flugbetriebsfläche (Auszug 3) gewidmet. Eine Inanspruchnahme und Nutzung ohne Bezugnahme zum Flugbetrieb der Flächen als Baugebiet ist dadurch ausgeschlossen.

(siehe Abb. im Original)

Weiterhin ist der Flughafen Kassel-Calden in seiner Gesamtheit für den Verkehr gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2007 nach Sicht- und Instrumentenflug zugelassen.

Für die Flugbetriebsfläche Süd und die angrenzenden Grundstücke besteht somit eine Hindernisbeschränkung für die Bebauung von Flächen neben der Hubschrauberlandefläche (FATO) und im An- und Abflug

Die einzelnen Maßnahmen bzw. der gesamte Maßnahmenkatalog wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde auch in Bezug auf Größe und Wirksamkeit abgestimmt und für ausreichend erachtet.

Die zusätzlichen Maßnahmen-/Flächenhinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und ebenfalls zur Umsetzung geprüft.

Zunächst soll nur ein kleiner Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 Rechtskraft erlangen, so dass der Sachverhalt der weiteren Prüfung unterliegt.

Zu 6.: RP, Luftverkehr

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der planfestgestellten Fläche wurde bereits mit dem Dezernat Luftverkehr abgestimmt und für genehmigungsfähig erachtet. Der Antrag wird durch die Flughafen GmbH Kassel vorbereitet. Der Antrag wird dem Dezernat Luftverkehr vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens in den betreffenden Bereich zugehen.

Zur durch das RP geforderten Anpassung der im Bebauungsplan festgesetzten Bauhöhen an Instrumentenflugverfahren auf der Flugbetriebsfläche Süd vertritt die Flughafen GmbH Kassel folgende Position:

Die Flugbetriebsfläche Süd ist in der luftrechtlichen Genehmigung vom 18. Juli 2007 (PFB, S. 89) unter Ziff. A.IX.1.1 (5) geregelt (zusätzliche Start- und Landeflächen für Hubschrauber). Dort sind zwei kreisförmige Start-/Landeflächen für Helis genannt. Insoweit handelt es sich um eine Übernahme des entsprechenden Inhalts aus der luftrechtlichen Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vom 17. Mai 1999 [dort Ziff. I.6.a)].

Der Planfeststellungsbeschluss von 2007 hat für die

der FATO. Hier sind die Hindernisfreiflächen für Instrumentenflug für die Bauhöhenplanung des Gewerbegebietes zu berücksichtigen.

Fazit und Auflagen:

Die Bebauung der planfestgestellten Flächen der Flugbetriebsfläche Süd ist im Rahmen der uns übersandten Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes im Bereich der Stichstraße und des Regenrückhaltebeckens nicht umsetzbar. Die Flächen unterliegen der flugbetrieblichen Nutzung durch den Planfeststellungsbeschluss des Flughafens Kassel-Calden in seiner aktuellen Version (inkl. 7. Planänderung).

Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Bauhöhen entsprechen nicht der derzeitigen Festlegung im Planfeststellungsbeschluss. Somit sind die Bauhöhenausweisungen des Bebauungsplanes an die Hindernisfreiflächen für Instrumentenflug auf der Flugbetriebsfläche Süd anzupassen.

Flugbetriebsfläche Süd keine baulichen Festsetzungen getroffen. Im Hinblick auf § 6 Abs. 4 LuftVG wurde lediglich ein Plan mit der zu entwidmenden Fläche des alten Verkehrslandeplatzes und der verbleibenden Fläche zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht. Die luftrechtliche Genehmigung vom 17. Mai 1999 enthielt auch die Zulassung für Instrumentenflugbetrieb, wenn die Kontrollzone in Betrieb war. Entsprechend war für die Start-/Landeflächen für Hubschrauber kein Instrumentenflugbetrieb vorgesehen, sondern nur für die Hauptstart-/landebahn. Diese Regelung wird auf Seite 88 des PFB2007 wiederholt. Daraus folgt, dass die Zulassung für den Instrumentenflugbetrieb nur für die neue Start-/Landebahn am Verkehrsflughafen Kassel, die auch von Hubschraubern genutzt werden darf, gilt. Deutlich wird dies auch aus dem festgestellten Lageplan technische Ausrüstung, der für die Start-/Landebahn die entsprechenden baulichen Anlagen für Gleitwegsender und Localizer vorsieht. Entsprechende Regelungen fehlen für die Flugbetriebsfläche Süd.

Die unter Ziff. A IX. 1.1 (5) Buchstabe b) genannte Start- und Landefläche besteht nicht mehr. Sie liegt nicht mehr im noch luftrechtlich gewidmeten Gelände.

Im o.g. Änderungsantrag zur Planfeststellung wird der Sacherhalt zum Sichtanflug dennoch aufgenommen und beantragt. Die bisher erfolgten Festsetzungen für die An- und Abflugbereiche im Sichtflugverkehr wurden erneut gutachtlich geprüft und bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Calden zunächst einen Teilgeltungsbereich A für Teilflächen im Nordosten des Gebietes beschließt, der den Anregungen des Dez. Luftverkehr nicht entgegensteht. Für die von der Änderung der Planfeststellung betroffenen Flächen erfolgt im Lauf des Jahres 2022 eine erneute Beteiligung nach § 4 a (3) BauGB, nach dem der Antrag auf Änderung der Planfeststellung vorgelegt wurde.

7. Landkreis Kassel
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel

Stellungnahme vom 28.01.2022:

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt- Bauaufsicht

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet und damit für gewerbliche Flächen in Calden geschaffen werden.

Nach Pkt. 2.1 der Textlichen Festsetzungen sind ausnahmsweise Wohnungsgrößen bis max. 70 m² zulässig. Einzelstehende Wohnhäuser sind unzulässig. Damit werden Planung und Ausführung von „stattlichen“ Wohnhäusern ausgeschlossen, die in der Regel nicht mehr als „untergeordnet“ i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1

Zu 7.: Landkreis Kassel

FB 63 - Bauen und Umwelt- Bauaufsicht

BauNVO angesehen werden können.

Die Zahl der Wohnungen, die für einen Betrieb nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen werden können, richtet sich nach der funktionalen Beziehung zum Betrieb. Eine Beschränkung der Zahl enthält die Regelung der BauNVO nicht. Von daher ist die Zahl der Wohnungen auch nicht im Bebauungsplan näher bestimmbar.

Die Festlegung der Wohnungsgrößen wird seitens der Bauaufsicht begrüßt.

Zur Dachgestaltung (Pkt. 3.1 der Festsetzungen) wird folgende Ergänzung empfohlen:

„... die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen“.

Nebenbestimmungen zu Fassadenbegrünungen (Pkt. 3.2 der Festsetzungen) sind ebenso wünschenswert.

Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt-Naturschutzbehörde

Von der Naturschutzbehörde erfolgen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Der vorletzte Satz der textlichen Festsetzung Pkt. 4.9 ist wie folgt zu ergänzen:

„Finden die Baumaßnahmen während der Brutzeit statt, muss durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, dass es durch geeignete, angepasste Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche kommt.“

2. Zudem ist in Pkt. 4.9 der textlichen Festsetzungen zu ergänzen, dass

- die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (hier CEF-Maßnahmen) im adäquaten zeitlichen Vorlauf vor Eingriff auszuführen sind, sodass gewährleistet ist, dass (für die durch Eingriffe im Rahmen des Baubauungsplans potentiell betroffenen Brutreviere) geeignete Ersatzstandorte für die Feldlerche im räumlichen Kontext im Vorfeld zur Verfügung stehen.

- die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vertraglich zwischen der Gemeinde Calden und der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel abgesichert werden.

3. Den temporären textlichen Festsetzungen (Pkt. 2.11) des Bebauungsplans fehlt grundsätzlich die Bestimmtheit (datierte Frist wann diese außer Kraft treten) und es ist keine Rückfallebene festgelegt, falls die Planfeststellung der Bahnanlagen nicht zustande kommt. Zudem ist die Formulierung in Absatz (1) „unmittelbar nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzend“ unzulässig, da Festsetzungen nur innerhalb des Vorhabengebietes des Bebauungsplanes möglich sind. Zudem werden die geplanten Gehölzpflanzungen/Eingrünungsmaßnahmen beidseitig der geplanten Bahnanlage auch als Kompensationsmaßnahmen angesehen (insbesondere auch zur Schonung des Landschaftsbildes) und sind somit auch mit Umsetzung des Bebauungsplanes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung wird in Festsetzung 3.1 aufgenommen.

Das Baugebiet wird durch Festsetzungen entsprechend eingegrünt, so dass Festsetzungen zu Fassadenbegrünungen nicht aufgenommen werden sollen.

FB 63 - Bauen und Umwelt- Naturschutzbehörde

Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.

Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt:

„Adäquate artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (hier CEF-Maßnahmen) sind im zeitlichen Vorlauf vor Eingriff auszuführen und vertraglich zwischen der Gemeinde Calden und der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel abzusichern.“

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Begründung.

Die Gemeinde Calden wird zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes beschließen und in Kraft setzen.

Die Festsetzung 2.11 wird dabei nicht enthalten sein, weil die Bahnflächen außerhalb des zu beschließenden Bereiches liegen.

Die Terminierung auf einer Planfeststellung ist gem. Kommentierung Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB grundsätzlich hinreichend bestimmt.

Es sind von der Festsetzung nur Flächen innerhalb des Geltungsbereichs betroffen, es erfolgt zukünftig eine klarere Formulierung. Die südlich an die Bahnfläche angrenzende Festsetzung der zu bepflanzenden

entsprechend anzulegen.

4. Die gewählte Farblegende für „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist so zu wählen, dass diese im Bebauungsplan eindeutig erkennbar ist.

5. Redaktioneller Hinweis: Die auf S. 53 der Begründung zum Bebauungsplan genannte Summe von 42,64 ha Maßnahmenfläche stimmt nicht mit der in Anhang V.2 genannten Flächensumme von 42,76 ha überein und sollte entsprechend angepasst werden

Aus Sicht des FB 83 - Landwirtschaft

Mit der erneuten Durchführung soll die ursprüngliche Zielsetzung des im Jahre 2013 ausgesetzten Verfahrens weiterverfolgt werden. Dazu werden einige wesentliche Änderungen neu abgestimmt.

Insgesamt werden aus landwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken vorgetragen. Dennoch ergeben sich einige Anregungen:

Hinsichtlich der ursprünglich angedachten Kompensationsmaßnahmen stehen einige Flächen nicht mehr zur Verfügung.

- Bei der in der Tabelle Anhang V.2 aufgeführten laufenden Nummer 3 (Liebenau, Entbuschung) ist als Kompensationsmaßnahme eine mit Gehölzen bestandene Fläche betroffen, für welche durch die Untere Forstbehörde, hier dem Forstamt Wolfhagen, die Waldeigenschaft zu prüfen ist. Sollte es sich bei der Fläche gesetzlich um Wald im Sinne des Waldgesetzes handeln, ist ein walddrechtliches Verfahren mit dem Zweck der dauerhaften Waldumwandlung nach § 12 HWaldG erforderlich. Das Ergebnis wird die Untere Forstbehörde in Ihrer Stellungnahme aufzeigen.
- Auch wenn etliche Flächen für Kompensation im Eigentum der Gemeinde stehen, sollten die Maßnahmen frühzeitig mit den jetzigen Bewirtschaftern kommuniziert werden, damit diese den Flächenverlust in ihrer betrieblichen Planung berücksichtigen können.
- Zum Feldlerchenausgleich wurden Flächen in vier Gemarkungen auf insgesamt 34 Flurstücken mit einer Gesamtfläche von etwa 14, 75 ha ausgewählt. Alle Flächen stehen im Eigentum der HLG. Auch wenn die Maßnahmen grundsätzlich mit den Bewirtschaftern vorabgestimmt sind, sollten deren fachliche Belange insbesondere bei der technischen Umsetzung berücksichtigt werden.

Aus Sicht des FB 38 - Brand- u. Katastrophenschutz

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW

Grünfläche ist von der temporären Festsetzung nicht erfasst, so dass die Schonung des Landschaftsbildes in Bezug auf die Gewerbeansiedlungen erreicht wird.

In Bezug auf die Festsetzungen erfolgt eine erneute Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.

Die zeichnerischen Festsetzungen entsprechend der anzuwendenden Planzeichenverordnung und sind lesbar und eindeutig.

Der Hinweis wird überprüft und korrigiert.

Aus Sicht des FB 83 - Landwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen die Untere Forstbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Die Flächen wurden mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt, die wiederum die Verfügbarkeit in Bezug auf die Pachtverhältnisse geprüft hat.

Die Maßnahmen wurden mit alternativen Umsetzungsmöglichkeiten ausgewählt, die der jeweilige Nutzer auswählen kann. Die HLG hat die jeweiligen Nutzer in Bezug auf die Umsetzung einbezogen.

Arbeitsblatt W 405 zu planen.

2. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von min. 96 m³/h (1.600 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 192 m³/h (3.200 l/min) vorzusehen.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mindestens 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein.
4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Aus Sicht des FB 206 - Abfallentsorgung

Die sicherheitstechnischen Anforderungen sind zwingend zu beachten.

Die in der Anlage beigefügte Information „Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ ist im Bebauungsplan entsprechend umzusetzen und auszuführen.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

8. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden Finanzierung, fachbezogene Verwaltung, Hochwasserschutz, Hydrologie, Badegewässer

Stellungnahme vom 04.01.2022:

Ihre Mail hinsichtlich der Umplanungen auf dem Gelände des Flughafens Kassel-Calden ist bei uns eingegangen.

M.e. sind wir jedoch kein TöB im dem Verfahren.

9. Amt für Bodenmanagement Korbach Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar

Stellungnahme vom 04.02.2022:

die o.g. Bauleitplanung ist gemäß § 188 Abs. 2 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Amt für Bodenmanagement als Flurbereinigungsbehörde aufeinander abzustimmen, weil die im Bezug genannte Planung teilweise im Verfahrensgebiet des bestandskräftig eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens „UF 1804 Calden Ortsumgehung B 7“. Das Verfahren wurde am 19.12.2008 durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingeleitet (bitte

Aus Sicht des FB 38 - Brand- u. Katastrophenschutz

Das Arbeitsblatt 405 wird seitens des Planungsbüros für die Erschließungsplanung beachtet.

Der Löschwasserbedarf für Gewerbe- und Industriegebiete ist bekannt und wurde bei der Planung berücksichtigt.

Die Planung der öffentlichen Verkehrswege berücksichtigt die Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes.

Aus Sicht des FB 206 - Abfallentsorgung

Die Planung der öffentlichen Verkehrswege berücksichtigt die Anforderungen der Abfallentsorgung. Die Maßnahmen auf den Privatgrundstücken sind in den nachgeordneten Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.

Zu 8.: Finanzierung, fachbezogene Verwaltung, Hochwasserschutz, Hydrologie, Badegewässer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9.: Amt für Bodenmanagement Korbach

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Calden wird zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes beschließen und in Kraft setzen.

auf Seite 36 der Begründung redaktionell berichtigen).

Für die Neugestaltung des Planungsgebietes bzw. die Neuordnung der Grundstücke hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff Baugesetzbuch angeordnet. Wenn die Bauleitplanung in dieser Form umgesetzt werden soll, sind Grundstücksteile im Norden des Bebauungsplangebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren auszuschließen.

Die Flächenbereitstellung für die Erschließungsflächen zur Verkehrsanbindung vom Gewerbegebiet (Kreisel) nach Nordwesten in Richtung Kreisstraße (K 32) kann zu einem späteren Zeitpunkt im Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

10. Landesamt für Denkmalpflege Hessen **Ketzerbach 10, 35037 Marburg**

Stellungnahme vom 04.02.2022:

in unmittelbarer Nähe des Plangebiets ist die **steinzeitliche Siedlung „Auf dem Hollenberg“ in Calden-Meimbressen bekannt**. Lage der Fundstelle Meimbressen 3: Auf dem Hollenberg unmittelbar nw des früheren Flugplatzes Kassel-Calden im Ackergelände auf etwa 200 x 150 m großer Fläche (Gauß-Krüger-Koordinaten: um 35 25 750/56 96 900; H. ü. NN: etwa 275 m). Die gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ist mit folgender Maßgabe sicherzustellen:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG) in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

2. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag und beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme begleiten.

3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich

Die genannten Flächen sind nicht Bestandteil des aktuellen Beschlusses zum Bebauungsplan. In Bezug auf die Flächen ist die Gemeinde weiterhin in Abstimmung mit dem Amt für Bodenmanagement.

In Bezug auf die Festsetzungen erfolgt eine erneute Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.

Zu 10.: Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Calden wird zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes im Nordosten beschließen und in Kraft setzen.

Die genannten Flächen sind nicht Bestandteil des aktuellen Beschlusses.

Der bereits vorhandene grundsätzliche Hinweis zum Bodendenkmalschutz wird um die Inhalte der geforderten Hinweise ergänzt.

ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

**11. Hessen Mobil
Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 02.02.2022:

im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche bzw. industrielle Bauflächen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes geschaffen werden. Für die innere und äußere Erschließung liegt ein neues Konzept vor, woraus sich Anbindungen an die Bundesstraße (B7), die Landesstraße (L3214) und die Kreisstraße (K32) ergeben.

Die Erschließung des Plangebiets soll über Anbindungen an die o.g. Straßen stattfinden. An der Bundesstraße über die Ergänzung eines 5. Armes am KVP. Die Erschließungssituation wurde zwischen dem Ingenieurbüro Oppermann und Hessen Mobil im Vorfeld abgestimmt.

Grundsätzliche Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit habe ich nicht vorzubringen.

- Die äußere Erschließung im Kfz-Verkehr muss gesichert sein und die Leistungsfähigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden (§§ 4, 16 FStrG, §§ 32, 47 HStrG). Dazu wurde ein Verkehrsgutachten erstellt und mit Hessen Mobil abgestimmt sowie der Geltungsbereich des Planes in den entsprechenden Anschlussbereichen angepasst (zur Baurechtschaffung).

→ Für verkehrsgerechte Anschlussbereiche sind Planunterlagen (prüffähiger Knotenpunktentwurf gem. RAL) vorzulegen und abzustimmen.

→ Eine Verwaltungsvereinbarung ist zwischen den Straßenbaulastträgern abzuschließen.

→ Die Kosten für die Maßnahme trägt die Gemeinde als Veranlasser (§g, 12 und 13 FStrG; §§ 29a und b HStrG).

- Für die Nutzung des Straßenkörpers sind mit Hessen Mobil entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen. Insbesondere mit Blick auf die Ver- und Entsorgung unter 5.6.2 der Begründung.

- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit (§ 4 FStrG, § 47 HStrG) so vorzunehmen, dass Sichtdreiecke freigehalten werden und keine Gefahren für den überörtlichen Verkehr

Zu Hessen Mobil

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden nachfolgenden Unterlagen, Vereinbarungen und Verträge werden vorbereitet und abgestimmt.

Die Hinweise werden beachtet.

entstehen.

Eigene Planungen

- Vorgesehen ist eine Schadstellenbeseitigung im Bereich des gesamten KVPs in 2022. Hierzu laufen bereits Abstimmungen, um mögliche Synergien zu nutzen.
- Für 2024 ist geplant den Ast der künftigen L3214 (Anschluss Calden an KVP) zu sanieren.

Hinweise

- Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. Derartige Maßnahmen sind von der Kommune zu finanzieren.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.

12. HessenForst, Forstamt Wolfhagen Kurfürstenstraße 19, 34466 Wolfhagen

Stellungnahme vom 02.02.2022:

in meiner Funktion als untere Forstbehörde nehme zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation für die Baumaßnahme sind Maßnahmen im Wald i.S. des Hess. Waldgesetzes vorgesehen. Als behördenverbindliche Grundlage für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald gilt nach wie vor der Erlass „Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“ des Hess. Umweltministeriums.

Auf dieser Erlassgrundlage ist zu den einzelnen Maßnahmen folgendes anzumerken:

Maßnahme Nr. 3, Herstellung Kalkmagerasen: Bei dem genannten Flurstück handelt es sich um die Waldabteilungen 124, 125 und 126 des Stadtwaldes Liebenau. Das Flurstück ist 25,4 ha groß. Eine Herstellung von Kalkmagerrasen ist nur in den Unterabteilungen 125 a und 126 a (ca. 3,9 ha) sinnvoll. Diese nicht wirtschaftlich nutzbaren Steillagen wurden durch unseren Funktionsmitarbeiter Naturschutz vorgeschlagen. Für die Maßnahme ist ein walddrechtliches Verfahren nach § 12 Hess. Waldgesetz zur Rodung und Umwandlung von Wald erforderlich.

Maßnahmenkomplex „Stilllegung Wald“:

„Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald, die einen Nutzungsverzicht zum Inhalt haben, sind im Rahmen der forstlichen Grundpflichten gemäß § 6 Hess. Waldgesetz zulässig, wenn höherrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes nachgewiesen werden, die mit einer Holznutzung nicht vereinbar sind. Diese höherrangigen Ziele des Naturschutzes müssten noch formuliert und eingebracht werden. Neben weiteren im Erlass genannte Kriterien, ist vor allem wichtig, dass eine

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und HessenMobil über den weiteren Verfahrensablauf informiert.

Zu 12.: HessenForst, Forstamt Wolfhagen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Calden wird zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes im Nordosten des Plangebietes beschließen und in Kraft setzen. Vor diesem Hintergrund werden flächenanteilig zunächst nur 14 % der Kompensationsmaßnahmen relevant.

Dort wo Rodungsanträge gem. § 12 HWaldG erforderlich werden, werden diese im Vorfeld der Maßnahme gestellt. Genauso werden einzelne Begründungen zu Flächen entsprechend im konkreten Umsetzungsfalle formuliert.

Alle Maßnahmen auf den gemeindlichen Flächen wurden mit dem Revierförster vor Ort bewertet und abgestimmt.

Nutzung überhaupt möglich ist. Ein fehlendes forstwirtschaftliches Nutzungsinteresse gilt als Ausschluss. Da fast alle vorgeschlagenen Flächen als „Wald außer regelmäßigen Betrieb“ (WarB) eingerichtet sind, gibt es derzeit keine wirtschaftliche Nutzung.

Auf dieser Grundlage erfolgt meine Beurteilung der Maßnahmen:

Maßnahme 13.1 und 13.2 (WarB): Waldabteilung 20 der Gemeinde Calden, Eichen-Buchen Mischbestand. Da eine Nutzung einzelner Bäume theoretisch möglich wäre und die über 160 jährigen Eichen sicherlich naturschutzfachliches Potential beherbergen, kann die Stilllegung mitgetragen werden.

Maßnahme 13.3: Waldabteilung 51 A 1 (?) des Stadtwaldes Liebenau. Der Kiefernbestand auf Muschelkalk ist sicherlich nutzbar, allerdings fehlt hier das höherrangige Naturschutzziel für einen Nutzungsverzicht. Eine Umwandlung in edelholzreichen Laubholzbestand wäre eine bessere naturschutzfachliche Aufwertung.

Maßnahme 13.4 (WarB): Waldabteilung 46 des Gemeindewaldes Calden. In dem über 120 jährigem Buchenbestand wäre eine theoretische Nutzung möglich. Eine Stilllegung kann mitgetragen werden.

Maßnahme 13.5 (WarB): Waldabteilung 42 des Gemeindewaldes Calden: In diesem naturschutzfachlich hochwertigem Bestand mit einzelnen Huteeichen- und –buchen sowie Wacholder ist eine Nutzung auch theoretisch nicht möglich. Daher ist eine Stilllegung selbst bei großzügiger Erlassauslegung nicht erlasskonform. Eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Erhalt der Huteebäume und des Wacholder wäre zielführender.

Maßnahme 13.6 (WarB): Waldabteilung 51 des Gemeindewaldes Calden: Eine Nutzung der alten Buchen wäre theoretisch möglich, daher wird die Maßnahme mitgetragen.

Maßnahme 13.7 (WarB): Waldabteilung 35 des Gemeindewaldes Calden: Auch hier wäre die Nutzung einzelner Bäume theoretisch möglich, daher kann die Stilllegung waldrechtlich mitgetragen werden.

Erlauben sie mir noch eine Bemerkung zur Maßnahme 15 am Hollenberg: Obwohl es sich bei dem zu entbuschenden Feldgehölz nicht um Wald i.S.d. Gesetzes handelt und ich daher als unteres Forstbehörde diese Belange nicht zu vertreten habe doch folgende Anmerkung: Nördlich angrenzend wurde als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in Ergänzung dieses Feldgehölzes im Rahmen des Flughafenneubaus eine Initialpflanzung mit Straucharten durchgeführt. Auf dieser Fläche soll sich genau das entwickeln, was in der Maßnahme 15 zu Gunsten eines Kalkmagerrasens gerodet werden soll. Das Feldgehölz ist derzeit in der ansonsten „ausgeräumten“ , landwirtschaftlichen Fläche eines der wenigen Gehölze!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche soll in einen edelholzreichen Laubwald umgewandelt werden, um den Anforderungen zu entsprechen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Flächen soll im weiteren Verfahren die Anerkennung naturschutzrechtlichen Aufwertung geprüft werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche wird im aktuellen Verfahren für den Teilgeltungsbereich A zugeordnet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die divergierenden Anforderungen und Positionen einzelner Fachdisziplinen sind wohl bekannt und in der Tat insbesondere dem Bürger, der über keine Fach- und Rechtskenntnisse verfügt, schwer zu vermitteln. Aus naturschutzfachlichen Gründen soll an der Maßnahme festgehalten werden.

**13. IHK Koordinierungsbüro
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel**

Stellungnahme vom 04.02.2022:

wir haben die Pläne zum Bebauungsplan Nr. 22 „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel – Calden“ geprüft. Aus Sicht der von uns vertretenen Betriebe und Belange begrüßen wir zunächst die Ausweisung des kombinierten Gewerbe- und Industriegebietes Verkehrsflughafen Kassel-Calden. Die bereits im Bereich des Flughafens vorhandenen gewerblichen, insbesondere luftfahrtaffinen Betriebe, zeigen die Notwendigkeit entsprechender weiterer Flächen, insbesondere auch für innovative Entwicklung auf. Folgende Bedenken und Anmerkungen wollen wir dennoch zum aktuellen Planentwurf äußern.

Für den weiteren Betrieb des Fallschirmunternehmens Aero Fallschirmsport GmbH ist es unabdingbar, dass die bereits bestehende Landeflächen um eine Flugschneise ergänzt wird. Nicht nur der Radius der Landezone ist für Fallschirmsprünge relevant, sondern auch die umliegende Bebauung. Diese darf nur bestimmte Höhen erreichen, um den Fallschirmsprung nicht zu gefährden. Sollte eine Bebauung wie in der aktuellen Planung vorgesehen stattfinden, wird der Betrieb keine Genehmigung für die Fallschirm-Ausbildung bekommen und dadurch seine wichtigste Geschäftstätigkeit verlieren. Ein direkter Austausch mit der Aero Fallschirmsport GmbH, um die Bedarfe im Detail zu klären, ist daher unabdingbar für die Weiterführung des Unternehmens.

Zudem wollen wir darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Anforderungen an den Klimaschutz und an die Verwendung erneuerbarer Energien sehr große Bedeutung für den Standort hat. Aus Sicht der von uns vertretenen Belange und Betriebe steht fest, dass wir an umsetzbaren und rechtssicheren Bauleitplänen interessiert sind. Aber gerade die allenfalls in der Begründung des Bauleitplanes rudimentär angedeuteten Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Energieversorgung erweisen sich als nicht abschließend geregelt. Die innovative Verknüpfung der einzelnen Nutzer des Gebietes durch eine gemeinsame Energieversorgung, sollte im Sinne der Planungssicherheit der zukünftigen Unternehmen, im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden. Die Begründung des Bauleitplanes (S. 26) deutet an, dass entsprechende Ideen bereits bestehen und wohl auch konkretisiert worden sind. Dies findet allerdings keinen Niederschlag in den Festsetzungen des Entwurfes des B-Planes Nr. 22 und sollte daher nachgeholt werden. Dafür empfehlen wir auch mit dem Eigentümer des ehemaligen Flughafensfeldes - Flughafen GmbH Kassel - zu sprechen.

Der B-Planentwurf legt die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf zwei fest. Im Sinne des Flächensparens und einer höheren Auslastung der Grundstücke sind zwei Vollgeschosse als zu wenig einzuschätzen. Vor allem wenn generell eine Firsthöhe von 15m erlaubt ist. Wir empfehlen die Vollgeschosse zu erhöhen, auch um den Unternehmen mehr Spielraum bei Verwaltungsgebäuden

Zu 13: IHK Koordinierungsbüro

Die Abstimmungen zum Ausüben des Fallschirmspringens haben zwischen der Flughafen GmbH Kassel und dem Unternehmen stattgefunden. Die Belange der Fallschirmspringer wurden in dem aktuellen Entwurf berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Calden zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes im Nordosten des Plangebietes beschließen und in Kraft setzen wird. Die südlichen Flächen um das Gelände, welches die Fallschirmspringer nutzen, sind davon nicht betroffen.

In Bezug auf die Festsetzungen im südlichen Bereich erfolgt eine erneute Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.

Die Formulierungen zu einem „rudimentär angedeuteten Gesichtspunkten des Klimaschutzes und der Energieversorgung“ wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan berücksichtigt weitreichende Maßnahmen zum Klimaschutz und ist in sich schlüssig.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass zunächst nur ein Teilgeltungsbereich A festgesetzt wird, weil aktuell noch einem Quartiernetzwerk in Sachen Energieversorgung /-verteilung geplant wird, welches zum Zeitpunkt des Entwurfs nicht vorlag.

Der Bebauungsplan wird in enger Abstimmung mit der Flughafen GmbH Kassel erarbeitet.

Die Festsetzung wird im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplans geprüft.

o.Ä. einzuräumen.

Weiterhin verstehen wird natürlich die Gründe eines Ausschlusses der Logistik im Gewerbe- und Industriegebiet. Der Planentwurf sieht dabei den Ausschluss eigenständiger Transportunternehmen vor und erlaubt nur die betriebsbedingte Logistik, solange sie sich den Betriebsflächen unterordnet und in einem funktionalen Zusammenhang steht. Im Sinne der Notwendigkeit einer flexiblen Produktionsweise der Betriebe schlagen wir die Öffnung für eigenständige Transportunternehmen vor, solange sie sich auch den Gewerbe- und Industrieunternehmen unterordnen und in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen stehen.

Im Gespräch mit der Airbus Helicopters Deutschland GmbH haben sich zusätzliche Belange aus Sicht des Bestandsunternehmens Airbus ergeben. Die Airbus Helicopters Deutschland GmbH plant den eigenen Betrieb zu erweitern und dafür neue Flächen des Plangebiets in Anspruch zu nehmen.

Allerdings stehen im Bebauungsplanentwurf Hindernisse dieser Erweiterung im Weg. Dazu gehören auch die auf zwei Vollgeschosse begrenzte Anzahl der Geschosse. Hinzukommen die folgenden Punkte:

1. Die aktuelle Firsthöhe von 15m sind für die Erweiterungspläne nicht ausreichend
2. Die Regelungen zu den privaten Grünflächen und Anpflanzungsrichtlinien stehen im Widerspruch zu den Anforderungen des Flugverkehrs
3. Die flächenbezogenen Schallleistungspegel in Teilflächen sind zu strikt und könnten zu Problemen führen
4. Änderungsbedarf besteht zudem bei dem Bestands-Helipad
5. Die vorgesehenen Regelungen stehen im Widerspruch zu luftrechtlichen Beleuchtungsnotwendigkeiten.

In der mitgeschickten Anlage befindet sich das Originalschreiben der AHD Real Estate GmbH & Co. KG, die für die Airbus Helicopters Deutschland GmbH die Grundstückfragen übernimmt.

Die Airbus Helicopters Deutschland GmbH ist ein bedeutendes Unternehmen für diesen Standort und für die Region. Die Interessen des Betriebes sollten daher Beachtung finden. Daraus sollte auch folgen, dass Raum für Erweiterung der Betriebsfläche zur Verfügung gestellt wird. Die Ergebnisse der Detailplanung von Airbus mit der B-Planung Nr. 22 sollten eng abgestimmt werden, um sowohl für die Flächen der Bestandsfirma inkl. Helipad, als auch für die zu vermarktenden Flächen des neuen Gewerbegebietes optimale Lösungen zu finden.

Daher halten wir es für besonders wichtig, das Gespräch mit Airbus Helicopters Deutschland GmbH bzw. der AHD Real Estate GmbH & Co. KG zu suchen, um die detaillierten Belange besser einschätzen zu können.

Anhang s. gleich Stellungnahme 25 Airbus Helicopters Deutschland GmbH

Der Sachverhalt wurde diskutiert und im Rahmen der Abwägung bewusst in der festgesetzten Form aufgenommen.

Potentielle Erweiterungsflächen von Airbus befinden sich nicht in dem Bereich, der aktuell zur Rechtskraft kommen soll. Die Gemeinde ist im Gespräch mit dem Unternehmen und wird weitere Belange prüfen und zum ggb. Zeitpunkt entscheiden.

14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Stellungnahme vom 03.01.2022:

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

15. Deutscher Wetterdienst
Postfach 10 04 65, 63004 Offenbach

Stellungnahme vom 19.01.2022:

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.22 „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel - Calden“ der Gemeinde Calden, Gemarkung Calden.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich des DWD gerne zur Verfügung.

16. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen (Hessen)

Stellungnahme vom 04.02.2022:

in den o.g. Bauleitplanverfahren berufe ich mich auf die Zustimmungsfiktion Ihres Schreibens vom 30.12.2021 (letzter Absatz).

17. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Zum Heidhof 998, 34414 Warburg

Stellungnahme vom 20.01.2022:

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem Nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit

Zu 14.: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 15.: Deutscher Wetterdienst

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 16.: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17.: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

den aktuell gültigen Anlageschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlageschutz/anlageschutz_node.html

**18. Kassel documenta Stadt
Untere Königsstraße 46, 34117 Kassel**

Stellungnahme vom 31.01.2022:

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplans. Hierzu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Wir begrüßen, dass unserer Stellungnahme zu ersten Offenlage vom 30.09.2013 gefolgt wurde und Speditionen im Gewerbegebiet ausgeschlossen sind. Den weiteren Ausschluss von Einzelhandel und eigenständigen Transportunternehmen im Gewerbe- und Industriegebiet nehmen wir positiv zur Kenntnis.

**19. GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel**

Stellungnahme vom 06.01.2022:

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

**20. EAM Netz GmbH
Kasinoweg 24, 34369 Hofgeismar**

Stellungnahme vom 14.01.2022:

bezüglich des Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel – Calden, stehen wir bereits mit der HLG, dem Ing.-Büro Oppermann und der Gemeinde Calden in Kontakt.

Unsere Planung liegt bereits vor.

Zu 18.: Kassel documenta Stadt

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 19.: GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 20.: EAM Netz GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**21. Netcom Kassel Gesellschaft für
Telekommunikation mbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel**

Stellungnahme vom 20.01.2022:

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im Nahbereich Glasfaserinfrastruktur liegen. Sollten Sie mit Ihrer Maßnahme in den Nahbereich fallen, bitten wir um erneute Trassenanfrage.

(s. Bild im Original)

**22. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte**

Stellungnahme vom 07.01.2022:

das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

**23. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter**

Stellungnahme vom 04.01.2022:

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. (s. Bild im Original)

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

**Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu
Stellungnahmen senden Sie gern digital an
fremdplanung@avacon.de**

**Von hier aus werden sie aufbereitet und an die
betreffenden Abteilungen weitergeleitet.**

**24. Städtische Werke Netz + Service GmbH
Eisenacher Str. 12, 34123 Kassel**

Stellungnahme vom 05.01.2022:

vielen Dank, dass Sie uns an der Bauleitplanung beteiligen.

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH ist in Calden lediglich mit der Betriebsführung betraut. Insofern haben wir keine Anregungen oder Einwände vorzubringen und bitten Sie, sich hierzu direkt an die Gemeinde Calden zu wenden. Eine weitere Beteiligung ist aus vorgenannten Grund nicht notwendig.

**Zu 21.: Netcom Kassel Gesellschaft für
Telekommunikation mbH**

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 22.: TenneT TSO GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 23.: Avacon Netz GmbH

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 24.: Städtische Werke Netz + Service GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

25. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stellungnahme vom 04.02.2022:

vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

26. Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Stellungnahme vom 09.02.2022:

der ZRK hat für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanung in den Jahren 2012/2013 das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit der Bezeichnung ZRK-26 „Interkommunales Gewerbegebiet Calden“ geführt. Diese FNP-Änderung wurde am 25.05.2013 rechtswirksam.

Mit der erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 22 werden wesentliche Änderungen an dieser FNP-Änderung aus dem Jahr 2013 vorgenommen. Die Änderungen umfassen u.a. die verkehrliche Anbindung, die Vergrößerung von Gewerbeflächen zu Lasten von Grünflächen und Änderungen von zugeordneten Kompensationsflächen.

Landschaftsplanung

In der aktuellen Begründung wird auf Seite 7 ausgeführt, dass auf die Biotopkartierung aus dem Jahr 1999 zurückgegriffen wurde. Inzwischen liegen aktuellere Erhebungen und Daten zu geschützten Biotopen vor, welche in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren wird nicht näher in der Begründung ausgeführt, warum die Grünflächen im südlichen Bereich verringert und in Gewerbeflächen geändert wurden bzw. welcher Flächenumfang damit verbunden ist.

Alle anderen Umweltbelange werden u.E. sehr ausführlich, detailliert und nachvollziehbar abgearbeitet.

Verkehrsplanung

Wie aus dem überarbeiteten Verkehrsgutachten (Büro Oppermann 2021) hervorgeht, kann trotz Änderungen an der Straßenverkehrserschließung neu entstehende Verkehre leistungsgerecht abgewickelt werden. Die zusätzlichen Maßnahmen zum Ausbau des ÖPNV und der Radinfrastruktur werden vom ZRK ausdrücklich begrüßt, ebenso die Aufrechterhaltung der Option einer Schienenanbindung.

Siedlungsrahmenkonzept 2030

Die Umnutzung des ehem. Verkehrslandeplatzes zu einem Gewerbegebiet wird vom ZRK begrüßt, da einerseits dringend benötigte Gewerbeflächen in der Region Kassel entwickelt und andererseits bereits versiegelte Flächen

Zu 25.: Vodafone Hessen GmbH & Co. KG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 26.: Zweckverband Raum Kassel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Calden zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes im Nordosten des Plangebietes beschließen und in Kraft setzen wird.

In Bezug auf die Festsetzungen von mind. 86 % der Flächen erfolgt eine erneute Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien, Energieeffizienz sowie Dach- und Fassadenbegrünung unterstützen die Bemühungen des ZRK zur Entwicklung nachhaltiger Gewerbegebiete.

Flächennutzungsplanung

Aktuell wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Calden durch den ZRK überarbeitet. Die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellten Änderungen werden nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans in den neuen Entwurf des Flächennutzungsplans Calden übernommen. Voraussichtlich wird die erneute Offenlage des FNP-Entwurfs Calden im Sommer 2022 erfolgen.

Sollten sich durch die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplanentwurf weitere Änderungen an den FNP-Darstellungen ergeben, so sind diese im Voraus mit dem ZRK abzustimmen.

Weitere Hinweise und Anregungen haben wir nicht vorzutragen.

Die Gemeinde Calden und die Bauaufsicht des Landkreises Kassel erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und mögliche Änderungen, von denen jedoch aktuell im Grundsatz nicht auszugehen ist, mit dem ZRK zu Darstellungen im FNP abgestimmt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

27. Airbus Helicopters Deutschland GmbH 86607 Donauwörth

Stellungnahme vom 31.01.2022:

wir nehmen Bezug auf Ihre amtliche Bekanntmachung vom 20.12.2021 bzgl. des erneut öffentlich ausgelegten Entwurfs des o.g. Bebauungsplanes Nr. 22, Stand 12/2021, und möchten als Nutzer der in südöstlicher unmittelbarer Nähe des Plangebiets gelegenen, im Airbus-Eigentum bzw. Erbbaurecht stehenden Grundstücke FlNr. 52/51, 52/69, 52/70 sowie 52/8 und 52/49 je der Gemarkung Calden hierzu Stellung nehmen wie folgt:

Wie im Gespräch vom 24. Januar 2022 mit Vertretern u.a. der Gemeinde Calden, der Wirtschaftsförderung Kassel und der Hessischen Landesentwicklungsgesellschaft geschildert, betreibt Airbus Helicopters Deutschland GmbH (nachfolgend „AHD“) am Standort Calden auf den vorgenannten Flächen derzeit ihr Helicopters-„MRO“-Geschäft (Maintenance, Repair and Overhaul) mit Werfthallen für Hubschrauberwartung und -instandsetzung und plant dort in einem Mittelfrist-Zeitraum von 2-4 Jahren eine strategische Erweiterung dieses Geschäftsfeldes.

Diese Planungen zur vorgenannten Geschäftserweiterung zeigen auch einen Zusatzbedarf an Gebäude- und / oder Hangarflächen auf.

Zu 27.: Airbus Helicopters Deutschland GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Calden zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes im Nordosten des Plangebietes beschließen und in Kraft setzen wird. Potentielle Erweiterungsflächen von Airbus befinden sich nicht in dem Bereich, der aktuell zur Rechtskraft kommen soll. Die Gemeinde ist im Gespräch mit dem Unternehmen und wird weitere Belange prüfen und zum ggb. Zeitpunkt entscheiden.

Dazu gehören Detailregelungen zu einzelnen Festsetzungen, die in Bezug auf andere in die Abwägung einzustellenden Belange kritisch gemeinsam zu erörtern und zu prüfen sind.

In Bezug auf die Festsetzungen im südlichen Bereich des Entwurfsplanes erfolgt eine erneute Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.

Insbesondere plant AHD auf noch näher zu bestimmenden Teilflächen des in dem diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegten Lageplan durch rote Umrandung gekennzeichneten Bereichs den Neubau eines Hangars für ihre MRO-Aktivitäten.

Diese AHD-Planungen divergieren in ihren unterschiedlichen, im Gespräch vom 24.01.2022 kurz vorgestellten Varianten, in bestimmten und nicht unwesentlichen Punkten mit dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes.

Beispielhaft seien folgende Punkte genannt, die aus unserer Sicht zur Ermöglichung der Realisierung des AHD-Erweiterungsprojektes unter anderem geändert bzw. näher abgestimmt werden müssten:

1. Festsetzung 2.2— Maß der baulichen Nutzung-

Die maximale Firsthöhe wird im Teilfeld Gl 4 gegenwärtig mit 15,0 m definiert.

Diese Firsthöhe ist für die derzeitigen AHD-Planungen nicht ausreichend.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wurde aktuell mit II festgelegt. Unsere AHD-Strategie könnte neben der Erweiterung von MRO-Aktivitäten auch einen Zusatzbedarf an Verwaltungsflächen generieren. Ein übliches Maß für derartige Verwaltungsflächen sind 4 Vollgeschosse.

2. Festsetzung 2.8 Abs. (3) Private Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Das gegenwärtig im Bebauungsplan dargestellte Maß der Begrünung im Industriegebiet Gl 4 mit 30% Baum- und Strauchpflanzungen auf den 60% der nicht überbauten Grundstücksflächen, widerspricht den Anforderungen des Flugverkehrs nach hindernisfreien Flächen für den Flugbetrieb.

3. Festsetzung 2.10 Abs. (1) Flächenbezogene Schalleistungspegel

Die Festsetzung des flächenbezogenen Schalleistungspegels in der Teilfläche TF4 sollte intensiver erörtert werden, insbesondere muss verhindert werden, dass durch Geräuschemissionen des üblichen Helicopters-Geschäftsbetriebs andere Eigentümer oder Nutzer im Bebauungsplangebiet Ansprüche gegen Airbus geltend machen können.

4. Etwaiger Änderungsbedarf für Bestands-Helipad inklusive etwaiger Auswirkungen auf An- und Abflugverfahren

5. Festsetzung 2.10 Abs. (2) Außenbeleuchtung

Die im B-Plan vorgesehene Regelung könnte im Widerspruch stehen zu luftrechtlichen Beleuchtungs- / Befeuerungsnotwendigkeiten

6. Hinweise Punkt 4.7 Flughafenzone

Siehe oben Punkt 4.

Nachdem in unserem Gespräch vom 24.01.2022 deutlich wurde, dass sowohl die Gemeinde Calden als auch die Wirtschaftsförderung Interesse haben an einem guten,

kooperativen Gelingen der Aufwertung des Standorts bitten wir darum, die für die geschilderte Erweiterungsplanung der AHD erforderlichen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes durch einen intensiveren Dialog in den nächsten 3-4 Monaten mit uns näher abzustimmen, damit wir in die Lage versetzt werden, Einwendungen konkretisiert vorzubringen bzw. im Idealfall vor Sitzung des Bebauungsplanes eine Einigung zu notwendigen Bebauungsplanänderungen zwischen Airbus und den Ansprechpartnern auf der Planungsseite erzielt wird.

Gerne stehen Ihnen hierzu auf Airbus-Seite folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Christian Sedran, Head of Real Estate Germany, Tel. 089 / 607 23800, E-Mail: Christian.sedran@airbus.com
- Hannes Röpling, Projektmanager ESRA, Tel. 0906 / 71 6977, E-Mail: hannes.roeplinci@airbus.com

Wir bitten um Terminvorschläge unter Benennung eines von Ihrer Seite noch zu nominierenden Teilnehmerkreises für die Diskussion zur Überarbeitung des Bebauungsplanes vor Sitzung.

Besten Dank für Ihre kooperative Unterstützung.

s. Anhang im Original

28. Flughafen GmbH Kassel **Fieseler-Storch-Straße 16, 34379 Calden**

Stellungnahme vom 04.02.2022:

am 21.12.2021 hat die Gemeinde Calden den Bebauungsplan Nr. 22 wegen Änderungen erneut ausgelegt.

In Bezug auf die Auslegung möchten wir folgendes mitteilen:

Vor dem Hintergrund der grundlegenden Herausforderung der Bewältigung des Klimawandels haben wir ein Konzept (FGK-Konzept) entwickelt, das Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 als „Nachhaltiges Gewerbegebiet“ („Gewerbepark Kassel Airport“) zu gestalten, d.h. selbstversorgend und weitestgehend klimaneutral. Das Konzept basiert u.a. darauf, dass die Gemeinde Calden in dem Bebauungsplan und entsprechenden städtebaulichen Verträgen konkrete Vorgaben zur Produktion erneuerbarer Energie und ihrer Verwendung macht.

Das Konzept haben wir unserem Aufsichtsrat vorgestellt und der Aufsichtsrat hat dem Konzept zugestimmt.

Ende 2021/Anfang 2022 hat die Gemeinde Calden gemeinsam mit dem Land Hessen, Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel eine Grundsatzvereinbarung in Bezug auf das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 geschlossen. Die Parteien der Grundsatzvereinbarung haben sich darauf verständigt, dass die Entwicklung eines Nachhaltigen Gewerbegebietes auf dem Gebiet des ehemaligen Verkehrslandeplatzes entsprechend dem FGK-

Zu 28.: Flughafen GmbH Kassel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Calden zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes im Nordosten des Plangebietes beschließen und in Kraft setzen wird, um die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die gewerblichen Entwicklung des Gesamtgebiets zu schaffen. Die In-Kraft-Setzung des kleinen Teilbereichs ist notwendig, um die grundlegenden Arbeiten zur Vorbereitung durchführen zu können. Diese Arbeiten benötigen einen Vorlauf von ca. 1 Jahr, um das Gebiet an die äußere Infrastruktur dann zeitnah anschließen zu können.

Die Gemeinde plant die Entwicklung des Gebietes in enger Abstimmung mit der Flughafen GmbH Kassel.

Die angehängten Aussagen zu einem energetischen Netzwerk im Gebiet wurden im Rahmen des Entwurfes soweit berücksichtigt, wie es für einen allgemeingültigen Angebotsbebauungsplan zu diesem Zeitpunkt möglich

Konzept politisch und praktisch zügig umgesetzt werden soll. Die Parteien der Grundsatzvereinbarung haben sich darauf verständigt, dass jede Partei die Entwicklung des „Nachhaltigen Gewerbegebiets“ im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen nach besten Kräften unterstützt. Die Gemeinde Calden hat zugesagt, dass sie ihre Bauleitplanung entsprechend dem FGK-Konzept konkretisiert, insbesondere die zur Umsetzung des FGK-Konzepts notwendigen und rechtlich möglichen Bebauungsplanbestimmungen erlässt und entsprechende städtebauliche Verträge abschließt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Gemeinde Calden bitten, die zur Umsetzung des Konzepts erforderlichen Anpassungen/Ergänzungen/Änderungen des B-Plans vorzunehmen bzw. von ihrem Planer vornehmen zu lassen.

Mit Schreiben vom 11.05.2022 haben wir der Hessischen Landgesellschaft mbH diesbezüglich Vorschläge unterbreitet. Das Schreiben (inklusive Anlage) vom 11.05.2022 ist beigelegt.

Weiterhin bitten wir um Einrichtung einer Projektgruppe, die sich mit dem B-Plan befasst. So sehen wir die Möglichkeit, dass das Projekt zu einem erfolgreichen - klimaneutralen - Abschluss gebracht werden kann.

Aus den Beratungen der Projektgruppe könnten sich dann Änderungen für den Bebauungsplan und weitere Maßnahmen, wie der Abschluss städtebaulicher Verträge und die Konkretisierungen der im Schreiben erwähnten und noch im Entwurf enthaltenen Festsetzungen ergeben; dies gilt insbesondere in Bezug auf das noch zu finalisierende Energiekonzept. Für die Finalisierung des Energiekonzepts ist zunächst entscheidend, dass durch Bohrungen festgestellt wird, ob die Wärmemengen für die Bedarfe ausreichen. Entsprechende Maßnahmen haben wir nun auf den Weg gebracht.

Nur der Vollständigkeit halber und in Bezug darauf, dass der Bebauungsplan rechtskräftig werden kann, dürfen wir darauf hinweisen, dass noch ein paar andere Themen bearbeitet werden sollten, die unserer Kenntnis nach von Seiten der TÖB eingewendet wurden und uns als Flughafenbetreiber direkt betreffen: Der Planbereich umfasst auch einen planfestgestellten Bereich (Flughafen mit Helikopterlandeplatz), und die Frage des Instrumentenflugs für Helikopter ist zu klären.

Zur Frage der Umsetzung dieser Anforderungen im B-Plan stehen wir zum Austausch und zur Unterstützung jederzeit zur Verfügung.

Beigelegt ist auch die vorläufige Energieplanung mit Plan zur Lage der Energieanlagen der eZeit vom 18.05.2021 (Anlage 2).

Eine Kopie des Schreibens erhält die HLG.

war. Zum Zeitpunkt des Entwurfs waren die Informationen zu unkonkret, um die ausreichende Bestimmtheit für einen Bebauungsplan zu erlangen.

Nach Konkretisierung der Energiekonzeptes können mögliche Festsetzungen im weiteren Entwurf verankert werden. Der zu beschließende Teilgeltungsbereich A ist dann in Bezug auf diese Festsetzungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen/ändern.

In Bezug auf diese Festsetzungen des Entwurfsplanes 12/2021 erfolgt eine erneute Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.

Die Sachverhalte zum Instrumentenanflugverfahren sind geprüft. Die Flughafen GmbH Kassel geht davon aus, dass für die Plangebietsflächen kein Instrumentenanflug planfestgestellt wurde, so dass die Festsetzungen zu Baubeschränkungen in Bezug auf das Sichtflugverfahren aus dem Entwurf Bestand haben.

Die Flughafen GmbH Kassel wird den Sachverhalt in einem eigenen Änderungsverfahren zur Planfeststellung mit dem Dezernat Luftverkehr des RP Kassel klären und vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens für die Gesamtflächen des Entwurf 12/2021 einreichen. Dem Teilgeltungsbereich A steht der Sachverhalt somit nicht entgegen.

29. Bürger 1, 34379 Calden

Stellungnahme vom 31.01.2022:

hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsbeschluss vom 16.12.2021 bezüglich des Bebauungsplans Nr. 22 "Interkommunales Gewerbe-und Industriegebiet Kassel-Calden, Gemarkung Calden, ein.

Für unseren Widerspruch führen wir folgende Begründungen an:

Die geplante Straßenverkehrsfläche führt durch unser Grundstück Flur 2 29/13 und 66/8

- dadurch entsteht wirtschaftliche Beeinträchtigung
- Flächenverlust
- Wertminderung des Eigentums

Aus diesen Gründen widersprechen wir dieser Baumaßnahmen und bitten um Überprüfung/Überarbeitung der Bebauungspläne.

Zu 29.: Bürger 1:

Die Gemeinde Calden wird zunächst nur einen Teilgeltungsbereich A des Entwurfes beschließen und in Kraft setzen.

Die genannten Flächen sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung. Die Regelungen zu den Flächen sollen Bestandteil eines Umlegungsverfahrens werden, bei dem ein sach- bzw. flächengerechter Ausgleich erfolgt.

Die Flächen werden dem weiteren Bauleitplanverfahren zugeführt und gehen zum ggf. Zeitpunkt nochmals in eine Beteiligung nach § 4 a (3) BauGB.